Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 27.03.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.97.1994 (GV NW, Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW, Seite 132 ff.) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV I, Seite 561) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *1,2 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel ist Eigentümerin unterschiedlicher Einrichtungen, die verschiedenartig nutzbar sind und insbesondere für Veranstaltungen vorgehalten werden. Hierzu zählen vor allem kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, wie z. B. Brauchtumsveranstaltungen, städtische und politische Veranstaltungen, Konzerte, Kleinkunst/Theater, Tagungen und Ausstellungen.
- (2) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Versammlungsstätten und sonstige Räumlichkeiten, an deren Benutzung Dritte ein Interesse haben. Diese sind in Kategorien eingeteilt. Die Kategorien sind in der zur Satzung gehörenden Tarifordnung aufgeführt.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - a. sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
 - b. gegen die guten Sitten verstoßen,
 - c. erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigungen für die Anlieger mit sich bringen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- (6) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck auf Grundlage und im Rahmen der jeweiligen Benutzungs-/Hausordnung und der Tarifordnung. Davon abweichende Planungen sind grundsätzlich anzeige-, genehmigungs- und konsenspflichtig zwischen der Stadt Bad Münstereifel und dem Veranstalter.

§ 2*2 Erhebung von Benutzungsentgelten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen durch Dritte ist ein Tarif zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Tarifordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung. Die darin enthaltenen Benutzungsentgelte verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Vor der Inanspruchnahme ist die Benutzung städtischer Einrichtungen schriftlich zu vereinbaren. Neben Haftungsausschluss und verhaltensorientierten Absprachen ist das Benutzungsentgelt schriftlich zu fixieren und ggf. auch auf die Übernahme zusätzlich

- anfallender Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Reinigung, Hausmeisterdienst) hinzuweisen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass das Benutzungsentgelt als Vorausleistung spätestens 3 Tage vor der Inanspruchnahme an die Stadtkasse zu überweisen ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

- *1 § 1 Abs. 1, Tarifordnung geändert durch die 1. Satzung vom 14.12.2011 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 27.03.2007, in Kraft getreten am 01.01.2012
- *2 §§1, 2, 3, Anlage, Tarifordnung geändert durch die 2. Satzung vom 15.07.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 27.03.2007, in Kraft getreten am 20.07.2019

Stand: 08.08.2019

Tarifordnung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen

*1,2

| Κä | at e | eg | 0 | ri | e |
|----|------|----|---|----|---|
| | | -0 | _ | | |

| | Kaccgone |
|--|----------|
| Seminar- & Tagungsräume | I |
| Seminar- & Lagungsraume | II |
| Versammlungsräume & Veranstaltungsstätten | III |
| | IV |
| | V |

nichtgewerbliche Nutzung*1

| p.Std. | 1 Tag* ³ | WET arif*4 |
|--------|---------------------|------------|
| 6,00€ | 75,00 € | / |
| 12,50€ | 160,00€ | 240,00€ |
| 12,50€ | 160,00€ | 240,00€ |
| / | 300,00€ | 600,00€ |
| / | 600,00€ | 900,00€ |

gewerbliche Nutzung*2

| p.Std. | 1 Tag* ³ | WET arif*4 |
|--------|---------------------|------------|
| 12,00€ | 150,00€ | / |
| 25,00€ | 320,00€ | 480,00€ |
| 25,00€ | 320,00€ | 480,00€ |
| / | 600,00€ | 900,00€ |
| / | 900,00€ | 1.200,00€ |

Diese Tarifordnung ist Bestandteil der Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen Ausschlaggebend ist der Belegungszeitraum, nicht die Veranstaltungsdauer.

- *¹ Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht zur F\u00f6rderung der Kultur, der Jugend oder des Sport. Schulische Veranstaltungen (z.B. Abiball, Stufenparty, Diplomierungsfeier usw.) Caritative Veranstaltungen. (z.B. Blutspende usw.)
- *2 Veranstaltungen mit Gewinnabsichten.
- *3 über 10 Stunden wird ein pauschaler Tagessatz gerechnet
- *4 Zusätzlicher Aufbautag = + 1 Tag + Ausfall der Einnahmen durch sportliche Nutzung / Vereine

Diese Tarifordnung ist Bestandteil der Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 27.03.2007

Stand: 08.08.2019